

Hemmer Klausurencoaching / Strafrechtsklausuren

Das hemmer Klausurencoaching beinhaltet 8 Klausuren im Strafrecht

1. Einheit: Abschlussverfügungen der StA

Besprechungsklausur 1:

Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft (mit Vermerk und Teileinstellung nach § 170 II StPO) – Raubüberfall auf Spielhalle gemäß §§ 249 ff StGB: Probleme des „Verwendens“ i.S.d. § 250 II Nr. 1 Var. 2 StGB bei (vom Opfer nicht als solchem erkannten) Brecheisen – Entfallen der räuberischen Erpressung gemäß §§ 253, 255 StGB (hier i.E. unstreitig) und des § 239a StGB – Zueignungsabsicht gemäß § 242 I StGB bei Entwendung von Pfandleergut zum Zweck der Rückgabe gegen Erstattung des Pfandgeldes (hier bei sog. „Einheitsflaschen“) – Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB – keine Pfandkehr gemäß § 289 StGB. – Prozessual: Verwertbarkeit von beschlagnahmter Tatbeute trotz fehlerhafter Durchführung der Durchsuchung (hier Beschluss nach § 102 StPO statt § 103 StPO bei kurzfristigem Wegzug des Verdächtigen) ⇒ Abwägung unter Berücksichtigung der Schwere des Fehlers und der Möglichkeit eines rechtmäßigen Beschlusses. – Teileinstellung gemäß § 170 II StPO wegen Strafklageverbrauch nach § 153a I S. 5 StPO hinsichtlich des Tatvorwurfs der gefährlichen Körperverletzung gemäß §§ 223, 224 StGB. – Haftfragen.

Selbstbearbeitungsklausur 2:

Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft: TK 1: Einstellung nach § 170 II StPO wg. Strafflosigkeit der Abhebung einer Mietkaution bei Gewerbemiete: v.a. keine Untreue gemäß § 266 I, 2. Alt. StGB: keine Vermögensbetreuungspflicht, zudem Zweifel am Vermögensnachteil in Form konkreter Vermögensgefährdung. – TK-2: keine Strafbarkeit gemäß §§ 212 I, 22, 23 I StGB wegen versuchten Totschlags wegen Rücktritts gemäß § 24 I S. 1 Alt. 2 StGB – Strafbarkeit wegen besonders schwerer Brandstiftung gemäß §§ 306a I, 306b II Nr. 1 StGB, dabei Problem der Auswirkung des Opfer-Einverständnisses und analoge Anwendbarkeit von § 306e I StGB auf die Qualifikation des § 306b II Nr. 1 StGB (BGH, Beschluss vom 27. Mai 2020, 1 StR 118/20 = NJW 2020, 2971 = Life & Law 2021, 102) – Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 224 Nr. 5 StGB, dabei u.a. Problem der Konkurrenzen zur Brandstiftung. – Verwertbarkeit der Erkenntnisse aus Telekommunikationsüberwachung (Streit um Verdachtsgrad i.S.d. § 100a StPO).

2. Einheit: Abschlussverfügungen der StA

Besprechungsklausur 3:

Einstellung nach § 170 II StPO bei einem Beschuldigten wegen straflosem Einbruchversuch: kein unmittelbares Ansetzen, kein § 30 StGB wg. Fehlen eines Verbrechens (⇒ Abgrenzung zwischen § 244 StGB und § 244a StGB, hier kein Nachweis der Gewerbsmäßigkeit wg. Verwertungsverbot) – Anklage gegen den anderen Beschuldigten wegen Verbrechensverabredung gemäß § 30 II Var. 3 StGB (hier Nachweis der Gewerbsmäßigkeit möglich), Vermerk zu andern Tatbeständen – Zweiter

Klausuren Coaching 2024-2

- *Kursthemensübersicht Strafrecht S. 2* -

Tatkomplex: Notwehr gemäß § 32 StGB während einer Schlägerei: i.E. trotzdem Strafbarkeit nach § 231 StGB (Notwehr ohne Bedeutung!), nicht aber nach §§ 223, 226 StGB u.a.) – Beweisverwertungsverbot wg. unzulässigem Eingriff in das Recht zur Verteidigerkonsultation (hier durch hartnäckige weitere Nachfragen), keine Erstreckung auf den Mitbeschuldigten – kein Zeugnisverweigerungsrecht eines Cousins nach § 52 I Nr. 3 StPO (⇒ insoweit kein Beweisverwertungsverbot).

Selbstbearbeitungsklausur 4:

Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft (mit Vermerk, Teileinstellung): TK 1: Teileinstellung (bzgl. eines Raubvorwurfs) wg. Strafklageverbrauch durch Strafbefehl – TK 2: Hehlerei durch Betrug gegenüber dem Vortäter (Autodieb): Einvernehmliches Handeln zwischen Vortäter und Hehler auch bei Täuschung des Vortäters gegeben (BGH NJW 2019, 1540 = Life & Law 2019, 610) – Betrug gemäß § 263 I StGB (Vermögensbegriff, hier bei deliktisch erlangtem Besitz) – (komplizierte!) Fragen der Urkundenfälschung gemäß § 267 I StGB (Kfz-Kennzeichen, FIN, Kfz-Papiere, Herstellen und Gebrauchen) – mittelbare Falschbeurkundung gemäß § 271 I StGB bei Kfz-Zulassung – Prüfung (und Verneinung) von Verwertungsverboten: Funkzellenabfrage (§ 100g III StPO), Bestandsdatenauskunft (§ 100j I S. 1 StPO, § 95 TKG), Verwertbarkeit der Aussage eines anderweitig Verfolgten nach § 251 I Nr. 3 StPO.

3. Einheit: Revisionsrecht / Urteil

Besprechungsklausur 5:

Revisionsgutachten aus Sicht der Verteidigung gegen Urteil des LG – unwirksamer Rechtsmittelverzicht (hier § 302 I S. 2 StPO wegen Teilverständigung) – Entfernung des Angeklagten gemäß § 247 StPO: hier Verletzung von §§ 230, 338 Nr. 5 StPO wegen Abwesenheit auch während Verhandlung über die Verteidigung – Reichweite des § 252 StPO, hier bei Aussage gegenüber Sachverständigem (hier bzgl. Zusatztatsachen Abgrenzung zu Befundtatsachen) – Anforderungen an Täuschung i.S.d. § 136a StPO (hier kein Verstoß bei Stimmenvergleich / Mithören aus Nebenzimmer und Ausnutzung eines vorhandenen Irrtums) – Ablehnung von § 338 Nr. 2 und Nr. 3 StPO bei früherer Tätigkeit eines Richters in einem Zivilprozess (hier mit anderem Gegenstand), zudem Unzulässigkeit der Rüge wg. Verspätung (§ 25 I S. 2 StPO i.V.m. § 222a I S. 2 StPO). – Letztes Wort gemäß § 258 StPO: Hier kein Wiedereintritt in die Hauptverhandlung durch Verkündung des ein Ablehnungsgesuch zurückweisenden Beschlusses (BGH, Urteil vom 24. Februar 2022, Az. 3 StR 202/21 = NJW 2022, 1031). – TK-1: Bandendiebstahl gemäß § 244 I Nr. 2 StGB: fehlerhafte Annahme der Bande, Rügemöglichkeit trotz vorheriger Verständigung (§ 257c III S. 3 StPO). – TK-2: versuchter schwerer Raub mit Todesfolge gemäß §§ 251, 22, 23 StGB mit Rücktrittsproblematik: Rücktritt vom Grunddelikt trotz Verwirklichung der Todesfolge möglich, Anforderungen hier an § 24 II

Selbstbearbeitungsklausur 6:

Urteil: TK-1: Computerbetrug gemäß § 263a StGB und Urkundendelikte im Zusammenhang mit (manipulierten) Pfandflaschen (OLG Zweibrücken v. 9.2.2022 – 1 OLG 2 Ss 70/21) – TK-2: Hehlerei gemäß § 259 I StGB: Versuch der Absatzhilfe (statt angeklagter Vollendung, da kein Absatzerfolg), Abgrenzung zum Sichverschaffen sowie Details zum Beginn des Versuchs gemäß § 22 StGB (BGH NJW 2019, 1311 = Life & Law 2019, 468). – TK-3 (= Teilfreispruch je teilweise aus tatsächlichen bzw. rechtlichen Gründen): Straßenverkehrsgefährdung gemäß § 315c I Nr. 1 lit. a StGB: hier aber fehlender Nachweis der Fahrereigenschaft – (hier keine) Strafbarkeit nach § 142 I oder II StGB bei „Entferntwerden“ statt aktivem Entfernen – Prüfung der §§ 69, 69a StGB, Strafentschädigung bei vorläufiger Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO (§ 2 I, II Nr. 5 StrEG) – Strafzumessung gemäß §§ 46 ff StGB mit Gesamtstrafenbildung.

Übersicht: Urteilmuster

4. Einheit: Revisionsrecht

Besprechungsklausur 7:

Revisionsgutachten aus Sicht der Verteidigung; Verfahrensrügen: Besetzungsrüge nach § 338 Nr. 1 StPO (gegenüber der *neuen* Besetzung!) nach einem Ausschluss einer Schöffin wegen Besorgnis der Befangenheit, dabei fehlerhafter Ausschluss mangels eines Ablehnungsgesuchs der Beteiligten (BGH, Beschluss vom 2. Februar 2022, Az. 5 StR 153/21 = NJW 2022, 1470). – Sachrüge: fehlerhafte Annahme von Verneinung von § 244 I Nr. 3, IV StGB (falscher Schlüssel?) bei einem in Vergessenheit geratenen Schlüssel (BGH NJW 2021, 1107 = Life & Law 2021, 377) – Rüge fehlerhafter Strafzumessung– TK-1: Strafbarkeit wegen besonders schwerer Brandstiftung gemäß §§ 306a I, 306b II Nr. 2 StGB „teilweise Zerstörung“ gemäß § 306a I Nr. 1 StGB bei Mehrfamilienhaus (BGH NJW 2021, 1107 = Life & Law 2021, 377), zudem Verdeckungsabsicht gemäß § 306b II Nr. 2 StGB wegen vorherigen Diebstahls. – TK-2: Strafbarkeit wegen Verabredung der Brandstiftung an Kfz gemäß § 306 I Nr. 4, § 30 II Var. 3 StGB (Abgrenzung zum Versuch gemäß §§ 22, 23 StGB).

Selbstbearbeitungsklausur 8:

Revision der Verteidigung gegen Urteil des Amtsgerichts und zusätzliches Gutachten – Zusammentreffen von Berufung und Revision bei zwei Verurteilten – zahlreiche StPO-Problemkreise: mehrere Rügen: Missachtung von § 53 I Nr. 1 StPO, Verstoß gegen § 244 III StPO, Verstoß gegen § 250 StPO (wegen Nichtvorliegens von § 251 II StPO). – Ohne Rüge: Verwertung von Zusatztatsachen bei einer Sachverständigenaussage ohne Belehrung über ZVR, Verwertung eines früheren Geständnisses (Abgrenzung von §§ 252, 253, 254 StPO), Ablehnung der Ladung eines Auslandszeugen. – Aussagedelikte: Falsche Versicherung an Eides Statt gemäß § 156 StGB und versuchte Anstiftung zur falschen Versicherung an Eides Statt gemäß §§ 159, 156 StGB – Strafvereitelung gemäß § 258 I, IV StGB – Falschanzeige gemäß § 145d StGB. – Auswirkung erfolgreicher Revision auf Mitangeklagten (§ 357 StPO). – Auswirkungen erfolgreicher Rücknahme einer Berufung des Mitangeklagten.